

**Bestätigung für das Finanzamt
Über Zuwendung an den**

Stuttgart den 09.11.2017

Trägerverein der Karl-Kloss-Jugendbildungsstätte e.V.
(gilt bis 200,-EUR, jedoch nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)


Der Trägerverein der Jugendbildungsstätte in Stuttgart e.V.
ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 06.11.2017
des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, 70178 Stuttgart, Paulinenstr. 44,
Steuer Nr. 99018/08700, Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschafts-
steuer befreit weil wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnüt-
zigen Zwecken nach §§51 ff. AO dienen.

Spenden an den Trägerverein der Karl-Kloss-Jugendbildungsstätte e.V sind gemäß
§ 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im
Sinne §§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 AO verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vielen Dank für Ihre Spende!
Für den Trägerverein der Karl-Kloss-Jugendbildungsstätte e.V.


Sven Blaschek
Für die Geschäftsführung

*Karl - Kloß
Jugendbildungsstätte
Am Sportpark 2
70469 Stuttgart*